Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 und 33 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Antrag berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen. Die Prüfung des Antrags hat allerdings ergeben, daß 733 Arbeitskräfte, die im Antrag mit 18042,062 ffrs erscheinen, nicht arbeitslos gemeldet waren, wie dies in Artikel 2 vorgeschrieben ist. Bei der Nachprüfung an Ort und Stelle wurde weiter festgestellt, daß eine gewisse Anzahl der im Antrag berücksichtigten Arbeitskräfte nach Abfahrt vom ehemaligen Aufenthaltsort nicht mindestens sechs Monate wiederbeschäftigt war, wie dies in Artikel 7 verlangt wird. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser letzteren Fälle, deren Vomhundertsatz (16,16 v. H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einer Summe von 296957,853 ffrs des beantragten Betrages. Nach Kürzung um diesen Betrag entspricht der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für Aufwendungen des „Office National d'Immigration (ONI)" ist demnach unter Kürzung um 314999,915 ffrs (18042,062 + 296957,853) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 855652,575 ffrs — 314 999,915 ffrs = 1 540652,660 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 1964 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office National d'Immigration (ONI)" für in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1959 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entspricht in Höhe eines auf 1540 652,660 ffrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil des Antrags entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 540 652,660 ffrs (rund 312 059 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nr. 3030, 3068, 3096, 3099, 3108)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/64/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2), und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 22. Februar, 12. April, 28. Juni und 9. Oktober 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 38 012 552 Lit., von der antragstellenden Regierung anschließend berichtigt auf 39 967 772 Lit., zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (2),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 1. Dezember 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 3. September 1961 bis zum 25. Oktober 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 39 967 772 Lit.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 1964 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" für in der Zeit vom 3. September 1961 bis zum 25. Oktober 1962 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 39 967 772 Lit. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 39 967 772 Lit. (rund 63 948 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(2) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.